

RS UVS Kärnten 2004/11/26 KUVS-2032/6/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.2004

Rechtssatz

Ein Kundmachungsmangel liegt vor, wenn an einer Anbringungsrichtung neben dem gemäß § 48 Abs. 4 StVO zulässigen Straßenverkehrszeichen "Einfahrt verboten", noch das Hinweiszeichen "Fußgängerzone" und ober diesem eine nach der StVO nicht vorgesehene rechteckige Tafel mit der Ortsbezeichnung "Hauptplatz" angebracht ist. Die Kundmachungsnorm des § 48 Abs. 4 StVO beschränkt sich nämlich nicht darauf, nur die Anbringung von mehr als zwei Straßenverkehrszeichen zu untersagen, sondern diese Bestimmung schließt es darüber hinaus aus, andere, in der StVO nicht vorgesehene Hinweisschilder auf einer solchen für die Straßenverkehrszeichen bestimmten Anbringungsrichtung außerhalb der erschöpfend umschriebenen Kombinationsmöglichkeiten von Straßenverkehrszeichen anzubringen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

mehrere Straßenverkehrszeichen eine Anbringungsrichtung, Straßenverkehrszeichen, Anbringungsrichtung, mangelhafte Kundmachung, Straßenverkehrszeichenanbringung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at